

Allgemeine Geschäftsbedingungen SKE Engineering GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der SKE Engineering GmbH (im Folgenden: SKE) und natürlichen oder juristischen Personen, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind (im Folgenden: Unternehmer), gelten die nachstehenden festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB)
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3. Verträge über Lieferungen und Leistungen durch SKE werden ausschließlich unter Anwendung dieser AGB geschlossen.
- 1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen – insbesondere Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Unternehmers – werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SKE hat Ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Leistung & Preise

- 2.1. Sofern nicht anders angeboten oder vereinbart wurde, haben die Preise von SKE eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Angebotsdatum und gelten ab Lager 4225 Luftenberg.
- 2.2. Die Preise sind Nettopreise werden in Euro angegeben und enthalten die Standardverpackungskosten.
- 2.3. In den Preisen nicht enthalten sind die Versandkosten (vgl. Punkt 7) sowie sämtliche Zusatzleistungen und etwaige Sonderwünsche. Versandkosten sind immer gesondert angeführt.

3. Vertragsabschluss / Angebot

- 3.1. Angebot und Preisangaben von SKE sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde.
- 3.2. Verkäufe, Aufträge und Verträge kommen erst mit der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung von SKE zustande.
- 3.3. Der Unternehmer unterbreitet mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot.
- 3.4. Bei Bestellungen über E-Mail erhält der Unternehmer eine Auftragsbestätigung. Diese ist eine verbindliche Bestellbestätigung.
- 3.5. Änderungen der Bestellung durch den Unternehmer nach Vertragsabschluss bedürfen der Zustimmung von SKE.
- 3.6. Der Unternehmer trägt sämtliche Mehrkosten, die SKE durch nachträgliche Änderungen der Bestellung durch den Unternehmer entstehen.
- 3.7. SKE haftet im Fall von nachträglichen Änderungen durch den Unternehmer nicht für die Einhaltung der ursprünglichen Lieferzeiten.
- 3.8. SKE ist berechtigt, die Durchführung der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Unternehmers – abzulehnen.
- 3.9. Einwendungen wegen allfälliger Abweichungen des Inhalts einer Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen innerhalb von 2 Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart.
- 3.10. Bei elektronischen Vertragsabschlüssen wird der Vertragstext von SKE nach Vertragsabschluss nicht gespeichert. (§9 ECG).
- 3.11. In Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen usw. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, wenn auf diese Angaben in der Auftragsbestätigung von SKE Bezug genommen wird. Abbildungen, Mengen-, Maß und Ausführungsangaben, Aussehen, Preise und Konditionen in Prospekten, Katalogen und dgl. sind nur beispielhaft.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrags einschließlich aller Nebenforderungen (Zinsen, Betriebskosten) im Eigentum von SKE. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von SKE.
- 4.2. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware ist während der Dauer des Eigentumsrechtes von SKE unzulässig. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum sind unverzüglich zu melden.
- 4.3. Der Unternehmer tritt die aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche bereits im Voraus an SKE ab, bzw. verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Abtretung dieser Ansprüche zu sorgen.
- 4.4. SKE ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen SKE gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Unternehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Unternehmer seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, weshalb der Unternehmer in jedem Fall zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet bleibt. Der Anspruch von SKE auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt in jedem Fall bestehen.

5. Zahlung

- 5.1. SKE fakturiert die Lieferungen und Leistungen mit dem Tag der (auch teilweisen) Lieferung bzw. wenn die Ware für den Unternehmer eingelagert oder für ihn auf Abruf bereitgehalten wird. Die Rechnungslegung erfolgt in EURO. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn nach der Auftragsfestlegung nachträgliche Änderungen durch den Unternehmer erfolgen (vgl. Punkt 3)
- 5.2. Rechnungen werden gemeinsam mit der Bestellung oder separat per Post oder E-Mail zugesandt. Sie sind binnen 14 Tagen fällig bzw. zu den auf der Rechnung angegebenen Zahlungskonditionen zu begleichen.

- 5.3. Sofern auf der Rechnung nicht eine andere Bankverbindung angegeben wird, sind die Zahlungen an folgende Kontoverbindung zu leisten:

Zahlungsempfänger:	SKE Engineering GmbH
IBAN:	AT67 3411 1000 0013 1300
BIC:	RZOOAT2L111

Bei Telebanking-Überweisungen ist im Feld „Kundendaten“ die „Rechnungsnummer“ anzugeben.

- 5.4. Für Neukunden von SKE bzw. „Erstbestellung“ gilt, dass die vom Unternehmer bestellte Ware erst nach Eingang der gesamten Vertragssumme auf dem SKE Konto (vgl. Punkt 5.3) bzw. nach Vorlage eines Überweisungsbelegs versendet wird. Vor dieser Leistung besteht für SKE keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Daraus allenfalls entstehende nachteilige Folgen (z.B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des Unternehmers.
- 5.5. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von SKE mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.
- 5.6. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Bei Zahlungsverzug hat der Unternehmer Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- 6.2. Der Unternehmer verpflichtet sich, im Fall des Verzugs alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen. Bei Einbeziehung eines Inkassobüros ist der Unternehmer dazu verpflichtet, die SKE dadurch entstehenden Kosten, soweit diese die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA nicht überschreiten, zu ersetzen. SKE ist auch berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Unternehmer einen schaden- und verschuldensunabhängigen Pauschalbetrag von € 70,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 20,- zu verrechnen.
- 6.3. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens – insbesondere des Schadens, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten von SKE anfallen – wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Unternehmers ist SKE berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher – auch noch nicht fälliger Rechnungen – zu verlangen, für die bereits angelauten Kosten Teilzahlungen zu verlangen, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen von im Voraus zu leistenden Teilzahlungen sowie der Begleichung sämtlicher offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Überdies ist SKE berechtigt, die noch nicht zugestellte Ware bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Anzahlungen, Teilzahlungen und Rechnungsbeträge zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen, die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen SKE auch zu, wenn der Unternehmer trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
- 6.5. Schließt der Unternehmer den Vertrag im Namen eines Dritten, so haftet er für die Einbringlichkeit der Forderung gegen diesen Dritten als Bürge. SKE kann die Zahlung der offenen Forderung vom Unternehmer erst nach erfolgloser Mahnung des Dritten verlangen.
- 6.6. Bei Verrechnung an Dritte haftet der Unternehmer für die Bezahlung des Rechnungsbetrags solidarisch neben dem Rechnungsempfänger.

7. Versand

- 7.1. SKE liefert an die mit dem Unternehmer vereinbarte Adresse.
- 7.2. Es besteht für den Unternehmer die Möglichkeit die Ware bei SKE selbst oder durch ein vom Unternehmer beauftragtes Transportunternehmen abzuholen oder der Unternehmer betraut SKE mit dem Versand der Ware und übernimmt die anfallenden Transportkosten.
- 7.3. SKE ist berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen zuzustellen. Bei Teillieferungen sind auch Teilrechnungen zulässig.
- 7.4. Die von SKE in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirkum Termine und enthalten nicht die Zusage eines Fixtermins, Fixtermine sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 7.5. Lieferungen erfolgen ab Lager von SKE auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Transportkostenversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Unternehmers abgeschlossen. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Unternehmer oder an die den Transport durchführende Person oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Ware zwecks Versendung das Lager von SKE verlassen hat, auf den Unternehmer über. Der Übergabe steht gleich, wenn der Unternehmer mit der Annahme in Verzug ist.

8. Lieferverzug

- 8.1. Bei Lieferverzug muss der Unternehmer eine – an dem jeweiligen Auftrag orientiert – angemessene Nachfrist von zumindest einer Woche setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist kann der Unternehmer unter Setzung einer neuerlichen angemessenen Nachfrist von zumindest einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen.
- 8.2. Das Rücktrittsrecht bezieht sich stets nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, hinsichtlich dessen Verzug besteht.
- 8.3. Tritt der Unternehmer infolge Lieferverzugs vom Vertrag zurück, so wird der Vertrag Zug um Zug rückabgewickelt.
- 8.4. Geringfügige Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine hat der Unternehmer zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht.

- 8.5. Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmittel, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.) – und zwar auch dann, wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten – ist SKE von der Verpflichtung zur Lieferung für die Dauer der Störung entbunden. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird SKE von der Leistungsverpflichtung frei. Dauert die Leistungsverzögerung länger als 5 Wochen, so ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SKE von seiner Leistungsverpflichtung frei, so kann der Unternehmer daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann sich SKE nur berufen, wenn er den Unternehmer davon unverzüglich benachrichtigt.

9. Annahmeverzug

- 9.1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen.
- 9.2. Befindet sich der Unternehmer in Annahmeverzug, so ist SKE berechtigt, die Ware für die Dauer von vier Wochen Auf Gefahr und Kosten des Unternehmers selbst oder bei einem Spediteur einzulagern. Nach Ablauf dieser Frist oder Setzung einer weiteren angemessenen Nachfrist ist SKE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe der Ware.
- 10.2. Bei Teillieferungen gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- 10.3. Der Unternehmer muss die gelieferte Ware auf Mängel untersuchen. Offene Mängel sind SKE unverzüglich, bestimmt und schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge). Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware den Betrieb bzw. den Machtbereich von SKE verlassen hat, bei SKE geltend gemacht werden.
- 10.4. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Unternehmer zu beweisen.
- 10.5. Das Regressrecht nach § 933b, zweiter Absatz ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch SKE.
- 10.6. Bei berechtigten Beanstandungen ist SKE nach eigener Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswerts, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder SKE oder einem Erfüllungsgehilfen von SKE fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Unternehmer Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.7. Die Haftung von SKE für Mangelfolgeschäden besteht nur dann, wenn SKE oder einen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 10.8. SKE haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Unternehmers entstanden sind.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1. Schadenersatzansprüche der Unternehmers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SKE nur für allfällig Personenschäden.
- 11.2. SKE haftet nur für vertragstypische, voraussehbare Schäden. Überdies ist die Haftung von SKE pro Schadensfall mit der Höhe des Auftragswerts beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 11.3. Im Haftungsfall kann nur Geldersatz verlangt werden.
- 11.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Nach einem Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung durch SKE trifft den Unternehmer die Beweislast.
- 11.5. Der Vertragsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.
- 11.6. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse, d.h. auch dann wenn kein Vertrag zustande kommt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 12.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, das diesen AGB unterliegt, einschließlich solcher über Das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertragsverhältnisses, ist (a) für Klagen von SKE nach Wahl durch SKE das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von SKE oder am allgemeinen Gerichtsstand des Unternehmers, (b) für Klagen gegen SKE ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von SKE zuständig.
- 12.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 12.4. Alle Auftragsvereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden z.B. durch Mitarbeiter des Außendienstes müssen schriftlich bestätigt werden.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die gemäß Inhalt und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.